

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

[bmvrдж.gv.at](http://bmvrдж.gv.at)

**Verfassungsdienst**  
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

**Mag. Ulrike Ruprecht**  
Sachbearbeiterin

[ulrike.ruprecht@bmvrдж.gv.at](mailto:ulrike.ruprecht@bmvrдж.gv.at)  
+43 1 521 52-302901  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl  
an [sektion.v@bmvrдж.gv.at](mailto:sektion.v@bmvrдж.gv.at) zu richten.

Bundesministerium für  
öffentlichen Dienst und Sport  
Hohenstaufengasse 3  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-600.050/0004-V 5/2019

Ihr Zeichen: BMÖDS-920.196/0001-III/A/1/2019

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten- Dienstrechtsgesetz 1979, das Heeresdisziplinalgesetz 2014 und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts- Novelle 2019); Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Inhaltliche Bemerkungen**

#### **Zu Art. 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979)**

##### **Zu Z 9 (§§ 96 bis 104):**

Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle (zB Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO) die Dienstbehörden und die beim Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport eingerichtete Bundesdisziplinarbehörde tätig werden. Auch hinsichtlich der Disziplinarsenate sowie der Disziplinaranwältinnen und Disziplinaranwälte sollte die datenschutzrechtliche Rolle dargelegt werden.

Im Zusammenhang mit der Enthebung des hauptberuflichen Mitgliedes der Bundesdisziplinarbehörde gemäß § 99 Abs. 5 stellt sich die Frage, wie die Bundesregierung von der

Verhängung einer rechtskräftigen Disziplinarstrafe bzw. einer groben Verletzung der Amtspflichten Kenntnis erlangt.

Auch im Hinblick auf die Enthebung nach § 100 Abs. 8 ist fraglich, wie die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport davon Kenntnis erlangt, dass ein nebenberufliches Mitglied der Bundesdisziplinarbehörde aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung die mit der Funktion verbundenen Aufgaben dauernd nicht mehr erfüllen kann oder die mit der Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt.

**Zu Z 12 (§ 112 Abs. 1):**

Die Erläuterungen führen zur Verständigungspflicht bezüglich der erfolgten Verhängung der Untersuchungshaft nur aus, dass diese zweckmäßig und systemkonform ist. Es sollte näher erläutert werden, welchem konkreten Zweck die Verständigung von der Verhängung der Untersuchungshaft dient und ob bzw. wann das Strafgericht auch über die weiteren Entscheidungen (zB die Entlassung aus der Untersuchungshaft) zu verständigen hat.

**Zu Z 23 (§ 127 Abs. 2):**

Da in Zukunft die Bundesdisziplinarbehörde für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten aller Ressorts zuständig sein wird, empfiehlt es sich in § 127 anzuordnen, dass das jeweils zuständige Ressort zur Hereinbringung und Verwendung der Geldstrafen und Geldbußen befugt sein soll.

**Zu Z 26 (§ 128b):**

Hinsichtlich des Jahresberichtes stellt sich die Frage, ob darin auch personenbezogene Daten (Art. 4 Z 1 DSGVO) enthalten sind und damit übermittelt werden. Dies sollte insbesondere hinsichtlich einer allfälligen Identifizierbarkeit von Personen aufgrund der in § 128b Z 3 lit. a bis c genannten Datenarten (festgestellte Dienstpflichtverletzungen, verhängte Strafen und ausgesprochene Freisprüche) geprüft werden. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 DSG) verarbeitet werden dürfen.

**Zu Z 39 (§ 243):**

§ 243 Abs. 2 normiert, dass die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt, die oder der von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Inneres zu bestellen ist, nicht rechtskundig sein muss. Dies stellt eine Ausnahme zur allgemeinen Bestimmung des § 103 Abs. 3 dar. Dieser sieht grundsätzlich vor, dass die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt rechtskundig

zu sein haben. Aus systematischen Gründen erscheint diese Ausnahmebestimmung in den Übergangsbestimmungen zur im Entwurf vorliegenden Novelle fehl am Platz. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung in § 103 zu übernehmen.

Darüber hinaus ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu § 243 Abs. 3 anzumerken, dass personenbezogene Daten nur solange aufbewahrt werden dürfen, wie dies zur Erreichung des Zwecks unbedingt erforderlich ist. Diesbezüglich wird auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSGVO hingewiesen. Es erscheint in diesem Sinne unklar, weshalb Aufzeichnungen über Belehrungen oder Ermahnungen, die vor dem 1. Juli 2015 erteilt wurden, weiter benötigt werden, obwohl sie auf Antrag – offenbar ohne weitere Voraussetzungen – auch vernichtet werden können. Dies sollte nochmals geprüft werden.

## **Zu Art. 2 (Änderung des Heeresdisziplinalgesetzes 2014)**

### **Zu Z 10 (§ 19):**

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Rolle der Disziplinaranwältinnen und Disziplinaranwälte wird auf die Anmerkungen zu Art. 1 Z 9 verwiesen.

Weiters sollte erläutert werden, wie die in § 19 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten ermittelt werden.

## **II. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

### **Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#))<sup>3</sup> und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

---

<sup>1</sup>Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legr1990.pdf>

<sup>3</sup> [https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c9fb0c47.de.0/layout\\_richtlinien.doc](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c9fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc)

zugänglich sind.

## **Zu Art. 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtgesetzes 1979)**

### **Zu Z 9 (§§ 96 bis 104):**

In § 99 Abs. 2 sollte nicht die Abkürzung „AusG“ verwendet werden.

§ 99 Abs. 3 sieht eine Suspendierung eines hauptberuflichen Mitglieds ab dem Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens „gegen sich“ vor. Grammatikalisch treffender müsste es wohl lauten: „gegen es“ oder leichter verständlich „gegen das Mitglied“.

Zur Formatierung wird darauf hingewiesen, dass dem Text des § 99 Abs. 5 Z 1 und 2 sowie des § 100 Abs. 8 Z 1 und 2 die E-Recht-Formatvorlage „52\_Aufzaehl\_e1\_Ziffer“ zuzuweisen wäre. Der Wortfolge „zu erheben“ in § 103 Abs. 4 wäre die Formatvorlage „58\_Schlusssteil\_e0\_Abs“ zuzuweisen.

In § 100 Abs. 4 wäre vor dem Relativsatz „in dem ... im Senat vorgesehen ist“ ein Beistrich zu setzen. Die Worte „im Senat“ sollten als redundant entfallen.

In § 100 Abs. 6 wären statt „während ... des Antritts einesurlaubes“ wohl „während ... einesurlaubes“ sowie ein vermehrter Einsatz des unbestimmten Artikels treffender: „während der Zeit einer (vorläufigen) Suspendierung, einer Außerdienststellung, einesurlaubes von mehr als drei Monaten ...“.

In § 101 Abs. 1 wären die Dativformen „einem ... Mitglied ... als Senatsvorsitzender\_ oder Senatsvorsitzendem\_“ zu verwenden.

In § 103 Abs. 1 erster Satz wäre die Zahl fünf auszuschreiben (LRL 141).

In § 103 Abs. 4 Z 1 wäre auf „Art. 132 Abs. 4 B-VG“ zu verweisen.

## **Zu Art. 2 (Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2014)**

### **Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):**

Anstelle einer Novellierungsanordnung, dass im Inhaltsverzeichnis die Einträge zu den §§ 16 bis 18 und 20 durch das Wort „entfällt“ ersetzt werden, sollte der Entfall dieser Einträge angeordnet werden („Im Inhaltsverzeichnis entfallen die Einträge zu den §§ 16 bis 18 und 20.“).

**Zu Z 4 (§ 3 Abs. 4 Z 2):**

Entgegen der Formulierung der Novellierungsanordnung handelt es sich bei den betroffenen Gliederungselementen nicht um einen Einleitungssatz bzw. Schlusssatz. Stattdessen sollte von der „Einleitung“ oder dem „Einleitungsteil“ sowie vom „Schlussteil“ der Z 2 gesprochen werden.

**Zu 7 (§ 11 Abs. 1):**

In der Novellierungsanordnung wäre auch die betroffene Untergliederungseinheit (hier die Z 2) zu zitieren („In § 11 Abs. 1 Z 2 wird das Wort ... durch ... ersetzt.“).

**Zu Z 8 (§ 15):**

Nachdem § 15 Abs. 1 die Anwendbarkeit des § 102 Abs. 3 BDG 1979 normiert, erscheint der vorgesehene Abs. 2 redundant.

**Zu 10 (§ 19):**

Bei der Verwendung einer Novellierungsanordnung wie „§ 19 lautet:“ wäre im daran anschließenden Text auch die Paragrafenbezeichnung wiederzugeben: „§ 19. (1) Zur ...“.

**Zu Z 19 und 36 (§§ 35 Abs. 3 und 71):**

Im Zuge der vorgesehenen Änderung in § 35 Abs. 3 sowie in § 71 wäre im Sinne der bisherigen Formulierung konsequenterweise ebenfalls eine geschlechtsneutrale Bezeichnung des obersten Organs aufzunehmen.

**Zu Z 22, 28, 32 und 34 (§§ 39, 43, 68 Abs.1 und 69 Abs. 1):**

Es wird angeregt, in der Novellierungsanordnung auch die betroffene Untergliederungseinheit zu zitieren.

**Zu Z 31 (Bezeichnung des 2. Abschnittes des 2. Hauptstückes des Besonderen Teiles):**

Es wären die für Grobgliederungsüberschriften vorgesehenen Formatierungen zu verwenden.

**Zu Z 37 (§ 72 Abs. 1):**

Im Zuge der vorgesehenen Änderung in § 72 Abs. 1 wäre im Sinne der bisherigen Formulierung konsequenterweise ebenfalls eine geschlechtsneutrale Bezeichnung in Bezug auf den Senatsvorsitzenden aufzunehmen (vgl. Z 38 des gegenständlichen Entwurfs).

## Zu Art. 3 (Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes)

### Zu Z 1 (Zum Titel):

Nach der neueren legislatischen Praxis (vgl. LRL 103) hat die Angabe des Beschlussdatums im Titel einer Rechtsvorschrift zu unterbleiben. Die Wendung „vom 10. März 1967“ sollte daher entfallen.

### Zu Z 12 (Inkraft- bzw. Außerkrafttreten):

Anstelle einer Anordnung wie „der Entfall des § 9 Abs. 2 lit. e, des § ... tritt mit ... in Kraft“ sollte es lauten: „§ 9 Abs. 2 lit. e, § ... treten mit ... außer Kraft“ (vgl. zB Pkt. 4 des Anh. 2 zu den LRL).

## III. Zu den Materialien

### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Art. 2 um eine Änderung des Heeresdisziplinarrechts handelt, das als Teil des Dienstrechts anzusehen ist, fällt eine diesbezügliche Änderung auch in die Zuständigkeit des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG. Es wird angeregt, eine entsprechende Ergänzung aufzunehmen.

### Zur Textgegenüberstellung:

In der Überschrift des 2. Hauptstücks des Besonderen Teiles („Besondere Verfahrensbestimmungen“) wird offenbar irrtümlich eine Änderung durchgeführt, die nur für die Überschrift *des 2. Abschnitts* des 2. Hauptstücks („Kommissionsverfahren“) angeordnet ist.

In § 3 Abs. 4 Z 2 Einleitung wäre die angeordnete Ersetzung („*durch die Bundesdisziplinarbehörde*“) vollständig durchzuführen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

15. April 2019

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt